

Kleingärtnerverein Trittau e. V.

Lehmbeksweg 3 | 22946 Trittau



Abgabenordnung

Neufassung 2017
Ausgabe 1 / 2023

Herausgegeben vom
Kleingärtnerverein Trittau e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- 1) Fälligkeit
- 2) Verzug
- 3) Ratenzahlung
- 4) Änderungen

II. Gebühren und Beiträge

- 1) Aufnahmegebühren
- 2) Mitgliedsbeitrag
- 3) Pachtzins
- 4) Wasserversorgung
- 5) Arbeitsstunde
- 6) Strafgeld
- 7) Verwaltungskosten
- 8) Umlagen
- 9) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

III. Weitere Regelungen

IV. Schlussbestimmung

V. Inkrafttreten

Die Gebühren- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingärtnerverein Trittau e. V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Allgemeine Regelungen

1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind zu den angegebenen Fälligkeiten zur Zahlung fällig.

2) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand möglich.

4) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Gemeinde Trittau) vorgegebenen Pachtzins.

(Gebühren vorgegeben)

Pachtzins	Preise Seite 8	Wird vom Hauptverpächter vorgegeben
Wassergeld	Preise Seite 8	aktueller Preis des zuständigen Versorgers
Verzugszins	§ 247 § 288 Basiszinssatz BGB	Wird auf alle offenen Forderungen angewendet
Strafgelder & Arbeitsstunden	§3 Nr. 26a EStG	Gesetzlich vorgegeben

Diese Gebühren und Beiträge bedürfen eines Beschlusses

- Aufnahmegebühr
- Mitgliedsbeitrag
- Wassergebühr
- Mahngebühren

Die in der Jahresvollversammlung beschlossenen aktuellen Preise sind auf der Seite 8 aufgeführt.

II. Gebühren und Beiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

1) Aufnahmegebühren

- Aufnahmegebühr laut Beschluss
- Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sofort zur Zahlung fällig.
- Der Pachtzins, Mitgliedsbeitrag und die Wasserpauschale wird mit dem Beitritt in den Kleingärtnerverein Trittau e. V., 22946 Trittau, Lehmbecksweg 3 ebenso sofort fällig.

2) Mitgliedsbeitrag

- Mitgliedsbeitrag pro Jahr laut Beschluss
- Beiträge und Sonderzahlungen werden nicht zurückerstattet.
- Bei fortdauernder Mitgliedschaft ist der Pachtzins, Mitgliedsbeitrag und die Wasserpauschale sowie ggfs. beschlossene Umlagen bis zum 15. November im Voraus für das nächste Kalenderjahr auf das Vereinskonto einzuzahlen.
Bei Ratenzahlungen ist die erste Hälfte des Gesamtbetrages bis zum 15. November im Voraus für das nächste Kalenderjahr auf das Vereinskonto einzuzahlen.
Die zweite Hälfte ist bis zum 01. Juni im nachfolgenden Kalenderjahr auf das Vereinskonto einzuzahlen.

3) Pachtzins

- Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers. Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Mitglieder) weiter.

4) Wasserversorgung

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren (Hauptwasseruhr) werden durch den Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungsgebühren werden auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind.

- Die jährliche Gebühr für die Hauptwasseruhr wird durch die Anzahl der Parzellen geteilt. (1/56)
Der Verbrauch wird nach der Wasseruhr der einzelnen Parzelle oder pauschal abgerechnet.
→ Siehe Wasserordnung

5) Arbeitsstunde

- Eine Arbeitsstunde wird laut Mitgliederbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit festgesetzt

6) Strafgeld

- Bei Verstößen jeglicher Art wird Strafgeld laut Mitgliederbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit fällig.

7) Verwaltungskosten

- a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben
- b) Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)
- 1. Mahnung/ 1. Abmahnung: laut Mitgliederbeschluss
- 2. Mahnung/ 2. Abmahnung: laut Mitgliederbeschluss

8) Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingärtnerverein Trittau e. V., 22946 Trittau, Lehmbecksweg 3, eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

- a) Sonderumlagen zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zu außergewöhnlichen Anschaffungen oder Herstellung von Vereinsvermögen
- c) allgemeine Umlagen zur Bestreitung der Vorstandsaufgaben
- d) Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Grundsteuer und Kontoführungsgebühr des Vereins handeln.

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen. Die Höhe der Umlagen wird jährlich durch den Vorstand anhand der zu erwartenden Kosten bzw. anhand der bereits geleisteten Beträge berechnet.

9) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Vereinsgelände werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, zuzüglich Strafgeld. laut Mitgliederbeschluss der Abgabenordnung.

IV. Weitere Regelungen

1) Nach Satzung § 3 Nr. 6 sind die Mitglieder verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte Zusenden von nicht zustellbaren Dokumenten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

2) Bei Austritt aus dem Verein gilt die Satzung § 4 Nr.2. Wird die Kündigungsfrist bis zum 31. Mai nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

3) Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf nachfolgendes Konto des Vereins zu zahlen:

Bankverbindung:

**Sparkasse Holstein
IBAN DE61 2135 2240 0120 0329 67**

Als Verwendungszweck für Zahlungen muss angegeben werden:

- Name
- Parzelle Nummer
- Zweck der Zahlung

V. Schlussbestimmung

Über Abgabenfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Kündigungen der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages gemäß. unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

VI. Inkrafttreten

Ausgabe 1 / 2022 ist am 23.04.2022 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt am 23.04.2022 in Kraft

Trittau den, 23.04.2022

Der Vorstand

Der Kassenwart

Aktuelle Beiträge

Gebühren vorgegeben

Pachtzins	118.00Euro	Wird durch den Hauptverpächter vorgegeben
Wassergeld	1m ³ zur Zeit (2022): 1,2733€	aktueller Preis des zuständigen Versorgers
Verzugszins	§ 247 § 288 Basiszinssatz BGB	Wird auf alle offenen Forderungen angewendet
Strafgeld pro Stunde	10,00 Euro	§3 Nr. 26a EStG
Arbeitsstunde	10,00 Euro	§3 Nr. 26a EStG

Diese Beiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 23.04. angepasst & beschlossen:

Aufnahmegebühr	20,00 Euro	beschlossen
Mitgliedsbeitrag	71,00 Euro	beschlossen
Wasseruhr	6,00 Euro	entfällt
Wasseruhr sperren	0,00 Euro	entfällt
Mahngebühren	3,50 Euro	beschlossen
Weiterer Schlüssel	10,00 Euro	nicht beschlossen
Sicherheitsleistung	236,00 Euro	nicht beschlossen

Trittau den 23.04.2022

Der Vorstand

Der Kassenwart